

in BF 132 tritt und wahrscheinlich durch fremden Einfluß in den Text gelangt war, geriet zu Beginn des 13. Jahrhunderts weitgehend außer Gebrauch⁷². Wenn es nach 1212 in den Königsurkunden Friedrichs II. noch hie und da auftaucht, so geschieht dies nur, wenn die Texte von älteren Vorurkunden abgeleitet sind oder von Kanzleifremden verfaßt wurden. Der Ausdruck *tutela* kommt unter Konrad IV. einzig in der Königsurkunde für Seligenporten vor. Die folgende, ursprünglich päpstliche Wendung *sub interminacione gratie nostre* in der Sanctio⁷³ und das charakteristische *damni aut iniurii irrogare* am Ende der Formel dürfen als verlässliche Diktatmerkmale des staufischen Notars H 13 bezeichnet werden⁷⁴. Daß in BF 4525 eine nicht mehr vorhandene, von ihm verfaßte und BF 132 sehr nahestehende Schutzurkunde Philipps von Schwaben – möglicherweise eine Zweitausfertigung von BF 132 – den Text bestimmt hat, ergibt sich mit aller Deutlichkeit aus dem Wortlaut der Strafformel mit der um die Jahrhundertmitte schon veralteten Androhung geistlicher Strafe (*omnipotentis dei ira*) und mit dem noch selteneren Begriffspaar *ira et offensa nostra*. Diese stilistische Besonderheit begegnet auch in den Strafformeln von acht anderen Philippsurkunden unseres Stilisten⁷⁵. Das Auftreten gerade dieser Strafformel in BF 4525, die in BF 132 durch eine andere Wendung mit einer Geldstrafe ersetzt ist, berechtigt vollauf zu der Feststellung, daß BF 132 trotz der Diktatnähe eben nicht die eigentliche Vorlage für BF 4525 war. Für den obengenannten Abschnitt des Diploms Konrads IV. hat ein anderer, ebenfalls von H 13 herrührender Urkundentext Philipps als Muster gedient. Vermutlich hat in der unbekannten Vorlage auch der ut-Satz der Korroboratio von BF 4525 gestanden, denn das seltene *perseverare* ist dem Wortschatz des H 13 nicht fremd⁷⁶. Die offenkundige Diktatnähe der erschlossenen Schutzurkunde zu BF 132 ermöglicht es, das Deperditum genauer zu datieren. Es ist höchstwahrscheinlich noch im gleichen Jahr wie BF 132 an einen unbekannten Empfänger in der Nähe Nürnbergs verliehen worden. Nicht auszuschließen ist, daß dieser auch dem Deutschorden angehörte wie der Empfänger von BF 132. Den Schluß von BF 4525 stilisierte, wie schon oben bemerkt wurde, eine außerhalb der königlichen Kanzlei tätige Person. Die Datierung aber gab ein Kanzleibeamter des Königs. Dafür spricht die in den Privilegien Konrads IV. übliche Weglassung des Tagesda-

⁷²) Der Ausdruck *tutela* stammt aus der Papsturkunde. Siehe Cod. dipl. Salemitanus 1, 3 in Urk. des P. Innozenz II. von 1140 I 17 mit *sub b. Petri tutela suscipimus*. Unter Otto IV. ist *tutela* ebenfalls nur ein einziges Mal zu belegen: BF 14638 für St. Nikolaus in Metz mit *in nostre maiestatis protectionem recepimus atque tutelam*. Nach Zinsmaier, Die Urk. Philipps S. 98 liegt hier Benützung einer Vorlage bzw. Vorurkunde nahe. In den Königsurkunden Friedrichs II. gebrauchen *tutela* das gefälschte BF 806 und die Diplome BF 834, 838, 1024 und 1089, die mit Ausnahme von BF 1024 an italienische Empfänger gingen.

⁷¹) Nur in BF 145, das von H 13 gefertigt wurde. Zinsmaier, Die Urk. Philipps S. 35.

⁷³) BF 146 *vel dampnum aut iniuriam-irrogare*, dazu das häufige *iacturam irrogare* und *dampnum irrogare* in BF 710, 1048.

⁷⁵) BF 67, 75, 98, 147, 175, 182 u. a.

⁷⁶) Siehe Anm. 57.